

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.01.1986

Geschäftszahl

85/05/0129

Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 27 Abs 4 der NÖ BauO 1976 (über die Schaffung von Schutzräumen) begründen kein Mitspracherecht des Anrainers.